

SATZUNG DER GEMEINDE STADT MARLOW

über den Bebauungsplan Nr. 27 "An der Schule" OT Gresenhorst im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 750

Gemeinde Stadt Marlow
Gemarkung Gresenhorst
Flur 4

PLANGRUNDLAGE
Vermessung: Ingenieurbüro Voss & Muderack GmbH
Allenstraße Chaussee 3 B, 18337 Marlow

gemessen am: 27.09.2021
angefertigt am: 03.11.2021
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM zone 33N (z-N)
Höhenbezugssystem: DHHN2011-NHN
ALKIS - Katasterdaten: EPSG25833_2021_07_01_06_55_26.dxf



| Art der baulichen Nutzung | WA1-WA3 | | Gemeinbedarfsfläche | I |
|---------------------------|---|---|---|---|
| | Zahl der Vollgeschosse | II | | |
| Grundflächenzahl - GRZ | GRZ 0,4 | | GR _{max} = 1000 m ² | |
| Bauweise - GR | | | | |
| Bauweise | GH Gebäudehöhe TH Traufhöhe FH Firsthöhe Dachneigung Dachform | TH max 4,50 m FH max 10,50 m DN 22° bis 48° SD (auch versetzt), KWD, WD | GH max 9,00 m SD (auch versetzt), FD / PD | |

Textliche Hinweise

Trinkwasserschutzzone
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III Petersdorf-Ehmenhagen-Kuhlrade. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Allgemeine / Anfall / Bodenschutz
MITTELPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder -Atlas vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, Holzern und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Allgemeine Pflichten des Bauherren zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Gemäß § 52 LBAuO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbüro der LPRK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehlen wir rechtzeitig vor Bauausführung.

Bodendenkmale - Hinweise bei Zufallsfindungen
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



Planzeichenerklärung

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|-------------------------|---|--|
| I. Festsetzungen | | |
| WA | Allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO |
| GRZ | Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO |
| GR | maximale Grundfläche | § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO |
| I, II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO |
| GH max | Gebäudehöhe als Höchstmaß | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| TH max | Traufhöhe als Höchstmaß | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| FH max | Firsthöhe als Höchstmaß | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| SD, WD | Satteldach, auch versetzt, Walmdach, | |
| KWD, FD, PD | Krüppelwalmdach, Flachdach, Pultdach | |
| DN | Dachneigung | |
| | Bauweise, Baugrenzen | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 1 BauNVO |
| o | offene Bauweise | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| △ | nur Einzelhäuser zulässig | |
| □ | Baugrenze | § 23 Abs. 1 BauNVO |
| □ | Bauflächen für den Gemeinbedarf | § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 9 BauGB |
| □ | sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen | |
| □ | sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen | |
| □ | Gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen | |
| □ | kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen | |
| □ | Verkehrsflächen (öffentlich) | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 6 Abs. 9 BauGB |
| □ | Straßenbegrenzungslinie | |
| □ | Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 6 Abs. 9 BauGB |
| V | Verkehrsberuhigter Bereich | |
| St | PKW-Stellplätze | |
| W | Wirtschaftsweg | |
| △ | Ein- und Ausfahrt | |
| □ | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt | |
| □ | Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen | § 9 Abs. 1 Nr. 13 und § 6 BauGB |
| □ | Unterirdische Leitungen | |
| □ | Telekommunikationsleitung GAS - Gas-Hochdruckleitung der HängeGas GmbH | |
| □ | Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 6 BauGB |
| □ | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | |
| □ | Erhalten von Bäumen | § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB |
| □ | Anpflanzen von Bäumen | |
| □ | Sonstige Planzeichen: | |
| □ | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes | § 9 Abs. 7 BauGB |

Teil B - Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO
Zulässig sind
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind
- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
Nicht zulässig sind
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf zwei Wohnungen beschränkt.

3. Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Die Gemeinbedarfsfläche dient Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Bedarfs, hier: sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

4. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
4.1 Grundfläche baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 BauNVO
In den WA-Gebieten ist das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl bestimmt.
Die Bebauung des Grundstückes für den Gemeinbedarf ist durch die zulässige Grundfläche für Gebäude bestimmt.

4.2 Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO
Die First- bzw. Gebäudehöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzung, also
- bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
- bei Walmdach- und Krüppelwalmdächern die äußere Schnittgerade der Dachschelke
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung über den festgesetzten unteren Bezugspunkt definiert.
Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachtrauf.
Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt das mittlere Höheniveau der Erschließungsstraße (Planstraße A bzw. „An der Schule“) im Bereich des jeweiligen Grundstücks.

5. Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
5.1 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO
Die Einrichtung von Gebäuden als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht und der Planstraße A und der Straße „An der Schule“ nicht zulässig.
Carports dürfen in einem Abstand von mind. 3,00 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze errichtet werden.

6. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO sowie § 23 Abs. 5 BauNVO
6.1 Stellplätze
Die erforderlichen Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf sind auf allen Grundstücksflächen zu realisieren. Je Wohngrundstück sind mindestens 2 Stellplätze herzurichten.

7. Niederschlagswasserabfuhr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Straße „An der Schule“ abzulassen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB

1.1 Der zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 18 NatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützten Bäume innerhalb des Plangebietes sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Zur langfristigen Erhaltung der Bäume ist zu gewährleisten, dass die Traufbereiche der Baumkronen einschließlich des 1,5 m Sicherheitsabstandes von jeglicher Bebauung und Versegelung freizulassen sind.

1.2 Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum
Als gestalterische Maßnahme mit Kompensationswirkung sind in dem Plangebiet entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße 6 Einzelbäume und im Bereich der Stellplatzfläche 4 Einzelbäume (Acer campestre) zu pflanzen und zu erhalten. Die Standortorte der Bäume sind im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung und den Grundstückszufahrten festzusetzen.
Pflanzgröße: Höchststamm, 16 - 18 cm Stammdurchmesser, 3 x vierkant

1.3 Zur dauerhaften Erhaltung des Baumbestandes an der südlichen Plangebietsgrenze erfolgt eine Ergänzung durch Anpflanzung einer mehrreihigen Strauchhecke.

1.4 Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
Das Anlegen von Schottergräten ist unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 Dächer
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt und gelten nur für die Hauptdächer.
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.

2.0 Fassaden
Zur Gestaltung der Fassaden von Hauptgebäuden sind folgende Materialien zulässig:
- verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
- Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.
nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Meißkopf 60° (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)

3.0 Nebenanlagen
Gas- oder Oberbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzjalousien zu umschließen.

4.0 Zufahren, Stellplätze, Zugänge
Befahrte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decke auszubilden.

5.0 Einfriedungen
Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und Bepflanzungen an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen beträgt 1,20 m.

6.0 Sicht- und Windschutzwände
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

7.0 Ordnungswidrigkeit
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Satzung der Stadt Marlow über den Bebauungsplan Nr. 27 „An der Schule“ im OT Gresenhorst mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Preamble:
Aufgrund
- des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033) und
- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Marlow über den Bebauungsplan Nr. 27 „An der Schule“ im OT Gresenhorst mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für das Gebiet Gemarkung Gresenhorst, Flur 4, Flurstück Nr. 65 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

| Nr. | Text | Verfasser |
|-----|--|--|
| 1 | Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..16.06.2021... Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch am ..20.07.2021... im Marlow-Kurier ortsüblich bekannt gemacht worden. | Der Bürgermeister |
| 2 | Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. | Der Bürgermeister |
| 3 | Die Stadtvertretung hat am ..15.12.2021... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. | Der Bürgermeister |
| 4 | Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ..24.01.2022... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. | Der Bürgermeister |
| 5 | Die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Marlow unter dem Button „Bauleitpläne im Verfahren“ sowie im Bau- und Planungsportal http://bplan.geodaten.de/bauleitpläne einsehbar sind, - dass von einer Umverteilung abgesehen wurde, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. am ..25.01.2022... im Marlow-Kurier ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse http://www.stadt-marlow.de . | Der Bürgermeister |
| 6 | Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeteilt werden. | Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung |
| 7 | Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..09.11.2022... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. | Der Bürgermeister |
| 8 | Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ..09.11.2022... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..09.11.2022... gebilligt. | Der Bürgermeister |
| 9 | Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Auf Grund des Schreibens des Landkreises vom ..29.03.2022... hat die Stadtvertretung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB am ..10.04.2024... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. | Der Bürgermeister |
| 10 | Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Marlow, Haus 1, Zimmer 9, Am Markt 1, 18337 Marlow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, - dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Marlow unter dem Button „Bauleitpläne im Verfahren“ sowie im Bau- und Planungsportal http://bplan.geodaten.de/bauleitpläne einsehbar sind, - dass von einer Umverteilung abgesehen wurde - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. am im Marlow-Kurier ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Auslegung verkürzt wurde und dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden können. | Der Bürgermeister |
| 11 | Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse http://www.stadt-marlow.de und im Bau- und Planungsportal http://bplan.geodaten.de/bauleitpläne . | Der Bürgermeister |
| 12 | Die Stadtvertretung hat die fristgemäß erneut abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. | Der Bürgermeister |
| 13 | Der am 09.11.2022 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde geändert und mit Beschluss der Stadtvertretung vom aufgehoben. | Der Bürgermeister |
| 14 | Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt. | Der Bürgermeister |
| 15 | Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit aufgeführt. | Der Bürgermeister |
| 16 | Der Beschluss über die Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. | Der Bürgermeister |
| 17 | Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse http://www.stadt-marlow.de und im Bau- und Planungsportal http://bplan.geodaten.de/bauleitpläne . | Der Bürgermeister |
| 18 | In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. | Der Bürgermeister |
| 19 | Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. | Der Bürgermeister |
| 20 | Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wurde in das Internet auf der Homepage der Stadt Marlow sowie im Bau- und Planungsportal http://bplan.geodaten.de/bauleitpläne eingestellt. | Der Bürgermeister |

Stadt Marlow
Landkreis Vorpommern-Rügen
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „An der Schule“ im OT Gresenhorst mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB